



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
DER MINISTERIALDIREKTOR

EINGEGANGEN AM 11. JAN. 2018 /1366

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Vorsitzenden der Länderkommission
der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a.D.
Rainer Dopp
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden


Datum -5. JAN. 2018

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

 Bericht zum Besuch der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe
am 24. März 2017

Ihr Schreiben vom 6. September 2017 (231-BW//17)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem anlässlich des Besuchs der Nationalen Stelle zur Verhütung von
Folter - Länderkommission - in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe über-
sandten Bericht nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu C I / II: Doppelt belegte Hafträume ohne abgetrennte Toilette / Haftraumgröße

Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe verfügt über eine Belegungsfähigkeit
von 116 Haftplätzen, wovon derzeit sechs wegen baulicher Maßnahmen
nicht belegt werden können. Im November 2017 war die Justizvollzugs-
anstalt durchschnittlich mit 150 Gefangenen - im Wesentlichen zum Voll-
zug der Untersuchungshaft - belegt.

Es ist zutreffend, dass die an sich für eine Einzelunterbringung vorgese-
henen Hafträume in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe jeweils mit nicht

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de

www.justiz.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn: Schlossplatz S-Bahn: Stadtmitte

separat entlüfteten und vielfach nicht mit baulich abgetrennten Toiletten ausgestattet sind und diese auch für die gemeinschaftliche Unterbringung von jeweils höchstens zwei Gefangenen genutzt werden müssen. Derartige Doppelbelegungen erfolgen einerseits aus medizinischen Gründen - insbesondere zur Suizidprophylaxe -, jedoch andererseits aktuell primär, um die derzeit bestehenden erheblichen Belegungsengpässe bewältigen zu können. Eine Zustimmung der betroffenen Gefangenen wird seitens der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe durchweg eingeholt.

Die Überbelegung der Justizvollzugsanstalt ist Ausdruck der seit Herbst 2015 unvorhersehbar enorm angestiegenen Gefangenenzahlen; diesbezüglich darf ich auf mein Schreiben an die Länderkommission vom 12. Dezember 2017 (dortiges Az. 4210/1/17) verweisen. Da der Belegungsdruck vor allem im Bereich der Untersuchungshaft zugenommen hat, ist die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe als zentrale Untersuchungshaftanstalt in Nordbaden hierdurch in besonderem Maße betroffen.

In diesem Zusammenhang möchte ich zunächst retrospektiv darauf hinweisen, dass die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe bereits seit Mitte des Jahres 2016 dadurch entlastet wird, dass damals in der Justizvollzugsanstalt Offenburg eine zusätzliche Untersuchungshaftabteilung mit 20 Haftplätzen geschaffen wurde, die in Abstimmung der beteiligten Justizvollzugsanstalten inter partes als Überlauf ab einer Belegung in Karlsruhe von 145 Gefangenen genutzt werden können. Des Weiteren unterstützt das Belegungsreferat unserer Abteilung für Justizvollzug die Justizvollzugsanstalt bei Belegungsspitzen regelmäßig bei der Verlegung von Gefangenen.

Im Frühjahr 2018 werden wir in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Gefangenenzahlen im Land sodann prüfen, in welchem Umfang der durch die Zuteilung von Neustellen für den Justizvollzug im Haushalt 2018/2019 gesicherte Weiterbetrieb von Bau 1 der Justizvollzugsanstalt Stuttgart für eine weitere Entlastung auch der Justizvollzugsanstalt

Karlsruhe herangezogen werden kann. Des Weiteren untersucht derzeit eine Projektgruppe der Abteilung Justizvollzug des Ministeriums der Justiz und für Europa die baulichen und räumlichen Verhältnisse der hiesigen Justizvollzugsanstalten, um gegebenenfalls noch bestehende Spielräume auch in den umliegenden Justizvollzugsanstalten auszumachen, die im Rahmen des Belegungsmanagements dann berücksichtigt werden können.

Unabhängig hiervon werden in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe fortlaufend bauliche Maßnahmen in jeweils gleichzeitig sechs Hafträumen durchgeführt, im Rahmen derer zum Schutz des Intimbereichs der Gefangenen zumindest eine bauliche Abtrennung der Haftraumtoiletten eingerichtet wird; die betroffenen Haftplätze können allerdings im Zeitraum der Sanierung nicht belegt werden.

Zu C III: Durchsuchung mit Entkleidung

Es entspricht der in Baden-Württemberg geltenden Rechtslage, dass Durchsuchungsanordnungen - auch wenn sie auf einer allgemeinen Anordnung gemäß § 46 Absatz 3 JVollzGB II beziehungsweise § 64 Absatz 3 JVollzGB III beruhen - den konkreten Einzelfall zu berücksichtigen haben. Eine fallbezogene Ermessensentscheidung hat danach zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Eingriffs jedenfalls dann zu ergehen, wenn für die handelnden Vollzugsbediensteten erkennbar ist oder jedenfalls mit praktikablem Aufwand erkennbar gemacht werden kann, dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Gefahr eines Einschmuggelns aller Voraussicht nach auszuschließen ist. Auch die bestehenden Dienstvorschriften sehen bei der Aufnahme von Gefangenen entsprechende Abwägungsentscheidungen vor. Dem entspricht die Vorgehensweise in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe.

Zu C IV: Hygienische Mängel

Ursächlich für den beim Besuch der Länderkommission wahrgenommenen Ungezieferbefall im Untergeschoss der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe sind die dortigen baulichen Gegebenheiten, insbesondere die in die Jahre gekommenen Kanalisationsanschlüsse. Angesichts dessen ist es bisher zwar nicht gelungen, eine vollständige Freiheit von Ungeziefer herbeizuführen. Jedoch werden die betroffenen Räumlichkeiten regelmäßig durch ein mit Ungezieferbekämpfung befasstes Fachunternehmen professionell untersucht und behandelt.

Auch gewisse olfaktorische Beeinträchtigungen in den besonders gesicherten Hafträumen sind auf den altersbedingten baulichen Zustand des Gebäudes, nicht jedoch mangelhafte Durchführung von Hygienemaßnahmen zurückzuführen. Denn die fachgerechte Reinigung der besonders gesicherten Hafträume einschließlich der Toilettenbereiche erfolgt in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe täglich, wenn auch erst am Nachmittag, während der Besuch der Länderkommission am Vormittag stattgefunden hat.

Zu C V: Überwachung des besonders gesicherten Haftraums

Die Unterbringung eines Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände setzt das Vorliegen einer erhöhten Fremd- oder Eigengefährlichkeit des Gefangenen voraus. In diesen Fällen ist es zwingend notwendig, den gesamten Haftraum einsehen zu können, um eine Fremd- oder Eigengefährdung ausschließen zu können. Würden sich die Bediensteten vor Betreten des Haftraums oder Nutzung des Türspions gegenüber den Gefangenen zunächst bemerkbar machen, hätten diese gerade aufgrund ihrer akuten Fremd- oder Eigengefährlichkeit dort untergebrachten Gefangenen Gelegenheit, sich beispielsweise auf einen Angriff auf die Bediensteten vorzubereiten.

Ungeachtet dessen wurden die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe im Rahmen einer dortigen Dienstbesprechung für die bekannte Thematik erneut sensibilisiert.

Zu C VI: Diskriminierung

Diskriminierende Äußerungen von Bediensteten werden seitens der Dienstvorgesetzten in den hiesigen Justizvollzugseinrichtungen nicht toleriert.

Angesichts dessen, dass diesbezügliche Beschwerden Gefangener der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe trotz des durch die Zuständigkeit für den Vollzug von Untersuchungshaft bedingten hohen Ausländeranteils und zudem enormen Durchlaufs von Gefangenen nicht bekannt geworden sind, handelt es sich bei der seitens der Länderkommission nicht näher beschriebenen despektierlichen Äußerung offensichtlich um einen zu bedauernden Einzelfall. Eine unverzügliche Reaktion konnte vorliegend allerdings nicht erfolgen, da die Äußerung von den den Besuch der Länderkommission begleitenden Bediensteten der Justizvollzugsanstalt nicht wahrgenommen wurde.

Ungeachtet dessen wurde auch diese Thematik im Rahmen der vorbezeichneten Dienstbesprechung mit den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe erörtert.

Zu C VII: Verlegung / Überstellung ins Justizvollzugskrankenhaus

In der Verwaltungsvorschrift zum Justizvollzugsgesetzbuch ist das für Überstellungen beziehungsweise Verlegungen auch in das Justizvollzugskrankenhaus geltende Procedere eindeutig geregelt. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter führt eine Überstellung in das Justizvollzugskrankenhaus im Einvernehmen mit dessen Leiterin oder dessen Leiter jedenfalls dann herbei, wenn seitens der Ärzte des Justizvollzugskranken-

kenhauses ein entsprechendes Aufnahmeersuchen der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes beziehungsweise des Sanitätsdiensts einer Justizvollzugsanstalt abgelehnt worden ist. Kommt keine Einigung zu Stande, ist die Entscheidung des Justizministeriums herbeizuführen.

Es ist dennoch zutreffend, dass das diesbezügliche Verlegungsmanagement der Justizvollzugseinrichtungen in der Praxis nicht immer reibungslos läuft, was zumindest auch im Kontext der derzeit noch eng begrenzten Anzahl von Haftplätzen auf den psychiatrischen Stationen des Justizvollzugskrankenhauses zu sehen ist. In Anbetracht dessen hat die im Jahr 2016 aufgrund der durch die Expertenkommission diesbezüglich festgestellten Befunde hier eingerichtete Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung des Gesundheitswesens im Justizvollzug“ Mitte des vergangenen Jahres weitere Formalien für das Anmeldeverfahren zur Aufnahme in Justizvollzugskrankenhäuser und für die Ablehnung einer solchen Aufnahme formuliert, die jedenfalls zu einer Verbesserung der Abläufe geführt haben.

Eine weitere Entspannung ist zum einen zu erwarten, wenn Anfang des Jahres 2018 Bau 5 des Justizvollzugskrankenhauses nach Sanierung wieder in Betrieb genommen werden kann, so dass im akuten psychiatrischen Bereich zusätzliche 42 Haftplätze zur Verfügung stehen werden. Zum anderen beabsichtigen wir, im Rahmen des derzeit in Planung befindlichen Modellversuchs „Telemedizin“ ein durch Videokonferenztechnik gestütztes Aufnahmeverfahren der Justizvollzugsanstalten in das Justizvollzugskrankenhäuser einzurichten, um so die Möglichkeit einer unmittelbaren Diagnostik durch die Ärztinnen und Ärzte des Justizvollzugskrankenhauses zur Entscheidung über die Aufnahme beziehungsweise Weiterbehandlung eines Gefangenen zu schaffen.

Zu C VIII: Duschtrennung

Im Hinblick auf die Anbringung von Trennwänden in Duschräumen bestehen Sicherheitsbedenken, weil Duschräume erfahrungsgemäß diejenigen Räumlichkeiten im Justizvollzug sind, in denen Gewaltanwendung unter Gefangenen am schwierigsten zu unterbinden ist. Es ist deshalb grundsätzlich nicht angezeigt, Trennwände anzubringen, die die Übersichtlichkeit des Duschraumes reduzieren.

Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe beabsichtigt allerdings, zur Schonung der Intimsphäre der Gefangenen durch bauliche Maßnahmen einen entsprechenden Sichtschutz herzustellen.

Zu C IX: Übersetzung bei Arztgesprächen

Dreh- und Angelpunkt der im Vollzugsalltag auftretenden Schwierigkeiten sind häufig die mangelnden Sprachkenntnisse der ausländischen Gefangenen. Dies gilt in besonderen Maße im Rahmen einer ärztlichen Behandlung.

Daher hat am Jahresanfang 2017 eine Arbeitsgruppe mit Fachleuten des Justizministeriums und der Vollzugspraxis ein an den praktischen Bedürfnissen der Justizvollzugsanstalten ausgerichtetes Gesamtkonzept zur Überwindung von Sprachbarrieren im baden-württembergischen Justizvollzug erarbeitet. Kernstück dieses Konzepts ist die Einführung des Videodolmetschens im Justizvollzug. Dadurch steht den Justizvollzugsanstalten mit sehr kurzer Vorlaufzeit - in der Regel innerhalb weniger Minuten nach der Beauftragung - ein Dolmetscher per Videokonferenz zur Verfügung.

Nach der sehr erfolgreichen Pilotierung wird das Videodolmetschen voraussichtlich im ersten Quartal 2018 allen Justizvollzugsanstalten des Landes zur Verfügung stehen. Hierfür wurden die Mittel für Dolmetscherleistungen erhöht.

Zu C X bis XII: Personalsituation / Einschlusszeiten / Sanitätsdienst

Hinsichtlich der Personalsituation der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe ist festzuhalten, dass der Anstalt in den Jahren 2015 bis 2017 insgesamt fünf Stellen im mittleren Vollzugsdienst im Justizvollzug insbesondere zur Stärkung des Sanitätsdienstes, zur Abwicklung des aufgrund der hohen Belegung entstandenen Vorführaufwandes sowie zur Betreuung der Untersuchungsgefangenen, letztere aufgrund der Empfehlungen des Abschlussberichts der Expertenkommission zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen vom 14. September 2015, zugegangen sind. Darüber hinaus ist zum einen darauf hinzuweisen, dass entgegen den Feststellungen im Besuchsbericht auch nicht arbeitende Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe das - im Wesentlichen werktätig - angebotene Freizeitprogramm der Anstalt nutzen und ihren Haftraum über den täglichen Hofgang hinaus verlassen können. Zum anderen kann eine Erhöhung der Präsenz von Bediensteten mit pflegerischer Ausbildung auch zur Nachtzeit durch eine verstärkte Einstellung entsprechender Bewerberinnen und Bewerber durch die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe erreicht werden.

Zu C XIII: Einrichtung und Gestaltung

Sowohl aufgrund des hohen Durchlaufs an Gefangenen und der derzeit konstanten Überbelegung der Justizvollzugsanstalt als auch in besonderem Maße bedingt durch die Art und Weise der Nutzung durch die Gefangenen sind die Räumlichkeiten und das Hafttraummobiliar der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe einer erheblichen Abnutzung ausgesetzt.

Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe führt deshalb regelmäßig Renovierungsarbeiten durch, deren Umfang jedoch insbesondere infolge des erheblichen Belegungsdrucks durch die derzeitigen Gegebenheiten beschränkt ist. Nicht mehr gebrauchstaugliches Hafttraummobiliar wird zu-

dem ausgetauscht. Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe beabsichtigt, im Rahmen der im Jahr 2018 anstehenden Budgetverhandlungen hierfür entsprechende Mittel zu beantragen.

Zu C XIV: Anklopfen an Haftraumtüren

Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe wurden im Rahmen der bereits angesprochenen Dienstbesprechung daran erinnert, dass das Betreten eines Haftraums in der Regel durch ein Anklopfen kurz anzukündigen ist.

Zu D I: Übersetzung der Hausordnung

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat im Jahr 2016 eine Informationsbroschüre über die wichtigsten Regelungen des baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuchs mit Verwaltungsvorschriften erstellt, die in die Sprachen englisch, französisch, russisch, rumänisch, türkisch und arabisch übersetzt wurde. Mit dieser Broschüre, die den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung gestellt wurde, sollen die Gefangenen entsprechend der Regelungen des Justizvollzugsgesetzbuchs bei der Aufnahme über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet werden.

Nach den Vorgaben des § 15 Absatz 3 JVollzGB I sollen darüber hinaus zumindest wichtige Auszüge der Hausordnungen in den Muttersprachen der wesentlichen Gefangenengruppen der Justizvollzugsanstalten vorliegen.

Dementsprechend erfolgte in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz und für Europa eine Übersetzung der wesentlichen Teile der Hausordnung der Hauptanstalt - dort sogenanntes „Informationsblatt für Neuzugänge“ - in die arabische, türki-

sche, kurdische, französische, englische, kroatische, serbische, albanische, russische, rumänische und die polnische Sprache.

Zu D II: Psychische Belastung der Bediensteten

Die Arbeit im Justizvollzug, die mit hohen Anforderungen und stets neuen Herausforderungen verbunden ist, ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Justizvollzugseinrichtungen nicht nur physisch, sondern auch psychisch strapazierend. Umso wichtiger ist es daher, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch gezielte Maßnahmen bei der Bewältigung der täglichen Arbeit nach besten Kräften zu unterstützen, unter anderem durch gezielte Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen.

Über die landesweiten und anstaltsinternen Fortbildungsmaßnahmen hinaus, die speziell auf das Tätigkeitsfeld im Justizvollzug zugeschnitten sind und inhaltlich ein breites Spektrum an Themen abdecken (zum Beispiel Stressbewältigung im Berufsalltag, Mitarbeitermotivation) existieren in den einzelnen Anstalten zahlreiche Angebote zum Thema „Gesundheitsmanagement“, die von den Bediensteten des Justizvollzugs gut angenommen werden.

Sollte es in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe einen zusätzlichen Fortbildungsbedarf geben, der mit dem der Anstalt zugewiesenen Fortbildungsbudget nicht gedeckt werden kann, erscheint es im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich, weitere Mittelzuweisungen zur Finanzierung des Sonderbedarfs vorzunehmen.

Zu D III: Gefangenenmitverantwortung

Es ist zutreffend, dass es in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe aktuell keine Gefangenenmitverantwortung gibt. Ursächlich hierfür ist ausschließlich das - wohl durch die hohe Fluktuation bedingte - mangelnde Interesse der kurzstrafigen Strafgefangenen und der Untersuchungsge-

fangenen, die in aller Regel nicht bereit sind, sich für diese Aufgabe zur Wahl zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
